

**Satzung der Samtgemeinde Hage**  
**über die Erhebung von Kostenersatz**  
**für Dienst- und Sachleistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage**  
vom 29. Oktober 2001

**Präambel (gesetzliche Grundlagen)**

**§ 1**

**Kostenersatzpflicht**

- (1) Unentgeltlich sind Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach § 26 (1) NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Gebührentarifs erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:
- a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfälle, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
  - b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
  - c) Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
  - d) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 (2) Satz 2 NBrandSchG;
  - e) Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
  - f) Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
  - g) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandhaltung.

**§ 2**

**Kostenersatzschuldner**

- (1) Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 (2)
- a) Zi. a) und e) bis g) gem. § 26 (4) Nr. 3 NBrandSchG;
  - b) Zi. b) gem. § 28 (1) Satz 4 NBrandSchG;
  - c) Zi. c) gem. § 26 (4) Nr. 4 NBrandSchG;
  - d) Zi. d) gem. § 2 (2) Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Kostenersatzberechnung**

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 (2) Ziffern a) bis d) mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 (2) Ziffern e) bis g) mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Kostenersatzschuld wird in einem dem Kostenersatzschuldner zuzustellenden Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Gebührengläubiger ist die Samtgemeinde Hage.

#### § 4

##### Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Berechnung des Kostenersatzes richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage).
- (2) Berechnungsgrundlage bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- (3) Abgerechnet wird nach vollen Einsatzstunden, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine volle Stunde erhoben.
- (4) Tagessätze nach Ziffer III des Gebührentarifs werden nur für volle Tage berechnet. Ergibt sich aus der Anwendung des Tagessatzes eine niedrigere Gebühr als aus dem Stundensatz, so ist der Tagessatz zu erheben.
- (5) Für Leistungen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Hage wird ein Zuschlag von 25 % zu den Sätzen des Gebührentarifes erhoben.

#### § 5

##### Stundung, Niederschlagung, Erlaß

Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

#### § 6

##### Haftung

Eine Haftung der Samtgemeinde Hage für Unfälle, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen.

#### § 7

##### Rechtsmittel

- (1) Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gebühren dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Satzung in Kraft getreten am 01.01.2002.

### Anlage

zur Satzung der Samtgemeinde Hage über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Hage vom 29. Oktober 2001

### Gebührentarif

#### I. Personalleistungen

1. Je volle Einsatzstunden und je Person 26,00 €
2. Bei Einsatz an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit  
(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) erhöht sich die Gebühr um 50 %

## II. Sachleistungen

1. Fahrtkosten je durchfahrene Kilometer für
  - a) Großfahrzeuge (Tanklöschfahrzeug, Löschfahrzeug, Kraftfahrdrehleiter, Schlauchkraftwagen, LKW usw.) 1,50 €
  - b) Einsatzleitwagen oder entsprechende Fahrzeuge 0,75 €
2. Maschinenleistung je angefangene Viertelstunde
  - a) Großfahrzeuge
    - aa) Drehleiter 20,00 €
    - ab) schwere Lösch- und Sonderfahrzeuge 6,50 €
  - b) übrige Fahrzeuge, Pumpen u.ä. 10,00 €

Als Maschinenleistung gilt das Laufenlassen von Motoren zum Antrieb von Pumpen, Lichtaggregaten usw.
3. Einsatz sonstiger Geräte je angefangene Viertelstunde und je Gerät 6,50 €
4. Wasserverbrauch wird je cbm zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
5. Abschleppen von Kraftfahrzeugen 65,00 €

## III. Überlassung von Geräten

1. Gebühren
  - a) je Stunde,
  - b) bei längerem Gebrauch je Tag:
    - A. Schiebeleiter
      - a) 4,00 €
      - b) 20,00 €
    - B. Streckleiter je Leiterteil
      - a) 1,50 €
      - b) 6,50 €
    - C. Saugschläuche je Länge
      - a) 1,50 €
      - b) 10,00 €
    - D. Druckschläuche je Länge
      - a) 3,00 €
      - b) 20,00 €
2. Verbrauchsmaterial wird nach dem Verbrauch zu Tagespreisen berechnet.
3. Personalleistungen in Verbindung mit der Überlassung von Geräten werden zusätzlich berechnet.
4. Der Transport der Geräte wird zusätzlich berechnet, sofern er von der Feuerwehr durchgeführt wird.

## IV. Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung

1. Grundgebühr 250,00 €
2. Zuzüglich zu den Gebühren nach vorstehendem Tarif wird bei Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die doppelte Gebühr erhoben.